

ANLAGE

Standpunktepapier des Landschaftsverbandes Rheinland zur Verwaltungsstrukturreform in Nordrhein Westfalen

**Der Landschaftsverband Rheinland
- kompetenter Dienstleister für die Städte und Kreise –
eine hochmoderne Idee....**

1. Die Notwendigkeit einer Verwaltungsstrukturreform in NRW

Der LVR begrüßt die Absicht der Landesregierung, eine tiefgreifende Verwaltungsstrukturreform durchführen zu wollen. Die öffentlichen Haushalte verschlechtern sich zunehmend. Gleichzeitig steigen die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Dienstleistungen der öffentlichen Hand an. Zwischen den staatlichen und kommunalen Instanzen gibt es teilweise nicht transparente, auch unklare bzw. nicht effektiv und effizient organisierte Kompetenz- und Aufgabenzuweisungen.

Es besteht die Notwendigkeit, nicht nur die Gesundung der öffentlichen Haushalte im Blick zu haben, sondern auch, sich dabei zunehmend dienstleistungsorientiert aufzustellen. Um das Ziel zu erreichen, bedarf es schlanker, effizient und effektiv arbeitender Behördenstrukturen.

Der LVR als regionaler Kommunalverband wird sich aktiv am Prozess der Verwaltungsstrukturreform beteiligen, weil er das Ziel der Landesregierung, die Kommunen in ihrer Selbstverwaltung zu stärken, unterstützt (**Pro Kommunal!**). Die kommunale Selbstverwaltung und die damit verbundene kommunale Eigenständigkeit im Staatsaufbau ermöglichen eine flexible, bürgernahe, effiziente und effektive Aufgabenerfüllung. Stadtregionen und Verdichtungsräume werden ebenso wie eine gebündelte überregionale Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand zunehmend als regionale Wachstumsmotoren gesehen. Öffentliche wie private Akteure fordern aus diesem Grund zu Recht mehr kommunale Zusammenarbeit.

Ziel der Reformen muss es daher sein, die kommunalen und regionalen Kompetenzen aufzuwerten, die Subsidiarität zu stärken, Bürokratie abzubauen und durch klare Kompetenz- und Aufgabenabgrenzungen zu einer Transparenz in den Verwaltungsstrukturen und einer wirtschaftlichen und dienstleistungsorientierten Aufgabenerfüllung zu kommen. Die Beachtung des **Konnexitätsprinzipes** von Aufgaben- und Finanzaufweisung wird dabei vorausgesetzt.

2. Die Stellung der Landschaftsverbände im Verwaltungsaufbau

Während die staatliche Ebene dreistufig organisiert ist, gibt es auf der kommunalen Ebene keine Mehrstufigkeit. Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreise, die kreisfreien Städte und die Landschaftsverbände erfüllen ihre kommunalen Aufgaben in jeweiliger Zuständigkeit, ein Unter- und Überordnungsverhältnis besteht nicht.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe übernehmen für die Mitgliedkörperschaften eine wichtige Bündelungs- und Ausgleichsfunktion bei der Erfüllung überörtlicher Aufgaben, die sinnvoller Weise von diesen nicht selbst erbracht werden, weil es deren Verwaltungskraft übersteigen würde. Die Landschaftsverbände können eine hohe Professionalität

tät bei der Aufgabenerfüllung zusichern und einen Interessen- und Finanzausgleich zwischen den Mitgliedskörperschaften herstellen. Die kommunale Selbstverwaltung bleibt auf jeden Fall gewahrt, die demokratische Legitimation ist vorhanden.

Überlegungen zur Optimierung des Verwaltungshandelns werden ggfls. auch neue Organisationsmodelle hervorbringen. Diese dürfen jedoch nicht dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung sowie einer verbesserten Kooperation der Gebietskörperschaften zuwiderlaufen.

3. Interkommunale Zusammenarbeit fördern und stärken sowie Aufgabenkritik betreiben

Die Mitgliedskörperschaften befinden sich ebenso wie der LVR schon seit Jahren in einem Modernisierungsprozess. Damit einhergehend sind weitreichende Rationalisierungsschritte umgesetzt worden. Weiteres Einsparpotential können die Kommunen oftmals nur noch durch eine Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg realisieren. Dazu müssen alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene konsequent genutzt werden und soweit erforderlich, die Voraussetzungen dafür verbessert werden. Derzeit werden vielfach Zweckverbände für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben gegründet oder es wird versucht, im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Dienstleistungen bzw. die Aufgabewahrnehmung zu bündeln. Es entstehen vielfach neue Institutionen, die die angestrebte Transparenz von Verwaltungsstrukturen eher erschweren statt zu fördern und die letztlich auch noch zusätzliche Kosten verursachen. Statt der Definition von dringend erforderlichen Öffnungsklauseln zur Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit wird die beabsichtigte restriktive Änderung des § 107 GO NW der interkommunalen Zusammenarbeit voraussichtlich im Wege stehen.

Der LVR passt sich wandelnden Erfordernissen und neuen Rahmenbedingungen flexibel an. Sein Spektrum an Aufgaben prüft er stets daraufhin ab, ob die Aufgaben effizient und effektiv erbracht werden und ob die Dienstleistungen für die Menschen im Hinblick auf den Bedarf und die Zielgenauigkeit noch aktuell und richtig angelegt sind.

Der LVR ist von seiner Organisation und Struktur her so angelegt, dass er weitere Aufgaben für die Mitgliedskörperschaften im Sinne einer Dienstleistungsfunktion übernehmen kann. Von daher ist die Überlegung sachgerecht, gerade wegen der angespannten Haushalte in den Mitgliedskörperschaften zukünftig weitere Dienstleistungen beim LVR zu bündeln und aus einer Hand zu erbringen, insbesondere dann, wenn die Aufgabenerfüllung durch verschiedene Organisationseinheiten unzweckmäßig oder unwirtschaftlich geworden ist, die Erfüllung der Aufgabe aber nach wie vor erforderlich ist.

Der LVR kann sich ebenso vorstellen, sein Aufgabenspektrum durch Aufgaben anderer Behörden zu ergänzen. Die Übernahme weiterer Aufgaben ist dann sachgerecht, wenn dadurch die Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger im Rheinland in der selben oder einer besseren Qualität kostengünstiger und mit weniger bürokratischem Aufwand erbracht werden können als bisher. Im Ergebnis muss die kommunale und regionale Selbstverwaltung sich deutlich behaupten und gestärkt aus dem Reformprozess hervorgehen. Die Übernahme staatlicher Aufgaben darf nicht den Charakter der kommunalen Selbstverwaltung überlagern.

Als Ergänzung der bestehenden Aufgabenstruktur kommen folgende Aufgabenfelder insbesondere in Frage:

- Bündelung aller Leistungen für Menschen mit Behinderungen in einer Hand (SGB IX und SGB XII); Abschaffung von Schnittstellen
- Bündelung regionaler Aktivitäten im Bereich Kultur

- Förderung von ehrenamtlichem Engagement, z.B. in der Denkmalpflege, in der Kultur und im sozialen Bereich

Es gibt eine Vielzahl weiterer Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform zu diskutieren sein werden.

Der LVR behält sich vor im Prozess weitere Vorschläge zu machen.

4. Verwaltungsstrukturreform transparent, partnerschaftlich und erfolgreich betreiben

Die kommunale Ebene befindet sich bereits seit Anfang / Mitte der 90er Jahre in Verwaltungsmodernisierungsprozessen. Die jahrelange Erfahrung hat gezeigt, dass tiefgreifende, sinnvolle und auf Langfristigkeit angelegte Veränderungen nur dann erfolgreich umgesetzt werden können, wenn von Anfang an alle betroffenen Stellen als Akteure in den Prozeß einbezogen werden.

Es bedarf eines partnerschaftlich angelegten Verfahrens zwischen den Akteuren, wenn grundsätzliche Entscheidungen zu Aufgabenverlagerungen getroffen und erfolgreich umgesetzt werden sollen.

Jede Organisationsüberlegung sollte dadurch gekennzeichnet sein, dass am Anfang des Prozesses eine Überprüfung der Aufgaben steht. Zunächst muss diese Aufgaben- und Produktkritik stehen, um entscheiden zu können, welchen strategischen Nutzen eine Aufgabewahrnehmung hat, welche Zielgruppen damit angesprochen werden sollen, ob die jeweilige Aufgabe vielleicht ganz entfallen kann, wenn nicht, ob sie öffentlich oder privat erbracht werden muß, ob sie staatlich oder kommunal zu erfüllen ist. Erst wenn ein Verständnis darüber besteht, was auf der örtlichen, was auf einer kommunalen regionalen oder überregionalen Ebene und was auf Ebene der staatlichen Landesverwaltung zu regeln ist, kann über den „richtigen Leistungserbringer, der die besten Leistungsvoraussetzungen mitbringt“ und die entsprechende Organisationsform diskutiert werden.

Jeder Vorschlag zu einer organisatorischen Neugestaltung wird sich daran messen lassen müssen, ob sich im Ergebnis einerseits deutliche Effizienz- und Effektivitätsgewinne und andererseits berechenbare Einspareffekte bei der öffentlichen Hand insgesamt, d.h. bei der Landes- und Kommunalverwaltung, nachweisbar ergeben.

Aufgabenverlagerungen machen nur dann Sinn, wenn der neue Aufgabenträger nachweislich die zu übertragende Aufgabe fachlich besser und finanziell günstiger durchführen kann.

Insoweit appelliert der LVR an die Landesregierung, ohne Beteiligung der betroffenen Körperschaften keine unumkehrbaren Präjudizien für die kommunale und staatliche Ebene zu schaffen. Gerade die Gemeinden, Städte und Gemeindeverbände müssen selbst entscheiden können, wie sie ihre örtlichen, regionalen und überörtlichen Aufgaben organisieren und mit demokratischer Legitimation ausgestalten wollen. Dieses Recht steht ihnen aufgrund der verfassungsmäßig zugesicherten **Selbstverwaltungsgarantie** zu.